

Dottori commercialisti e Revisori Contabili Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Gröden, 21. Jänner 2025

Dott. **Alessandro Steiner** Dott. **Ivo Senoner**
Dott. **Fabrizio Rossi** Dott. **Roberto Pedrotti**
Dott.ssa **Barbara Giordano** Dott.ssa **Valeria D'Allura**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater
Dott. **Loris De Bernardo** Dott. **Thomas Weissensteiner**

Collaboratori – Mitarbeiter
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili – Wirtschaftsprüfer und Steuerberater:
Dott.ssa **Gianna Sblandano** Dott.ssa **Georgia Senoner**

Consulenti del Lavoro – Arbeitsrechtsberater:
Rag. **Daniele Colaone** **Manuel Colaone**

Dott. **Daniel Menestrina** Dott. **Andrea Venturini**
Dott. **Marco Fonio**

CIRCOLARE ALLA CLIENTELA RUNDSCHREIBEN

DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IN DEN BEREICHEN STEUERN, ARBEIT UND SOZIALE SICHERHEIT

Neue IRPEF-SÄTZE

Mit dem Haushaltsgesetz werden ab dem Jahr 2025 die IRPEF-Steuersätze wie folgt bestätigt

- a) bis zu 28.000 Euro, 23 %;
- b) über 28.000 Euro und bis zu 50.000 Euro, 35%;
- c) über 50.000 EUR, 43 %.

NEUE ABZÜGE FÜR ERWERBSTÄTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN BEI DEN ABZÜGEN FÜR AUSGABEN UND UNTERHALTSBERECHTIGTE

Es werden Änderungen der Steuerabzüge für Lohnempfänger (ohne Renten) und des Lohnzuschlags sowie Änderungen des Systems zur Berechnung der Abzüge für Aufwendungen und Familienlasten eingeführt.

NEUREGELUNG IRPEF-ABZÜGE FÜR AUSGABEN

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 wird die Abzugsfähigkeit der Steuerabzüge für Ausgaben für Steuerpflichtige mit einem Einkommen von mehr als 75.000,00 EUR eingeschränkt. Die Beschränkungen betreffen jedoch nicht die medizinische Ausgaben, Zinsen für Darlehensverträge und die Absetzbeträge für Sanierungen, die bis zum 31.12.2024 gezahlt wurden.

GRENZEN FÜR DIE ANWENDUNG DER PAUSCHALSYSTEMS („regime forfettario“)

Nur für das Jahr 2025 wird der Schwellenwert des im Vorjahr bezogenen Arbeitseinkommens (oder gleichgestellte Einkommens), bei dessen Überschreitung der Zugang zur Pauschalregelung ausgeschlossen ist, von 30.000 EUR auf 35.000 EUR angehoben.

AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN

Ab dem Jahr 2025 wird die Möglichkeit verlängert, eine Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken vorzunehmen.

Beteiligungen (ob gehandelt oder nicht), die am 1. Januar eines jeden Jahres im Besitz sind, können nun neu bewertet werden, sofern eine Ersatzsteuer von 18 % bis zum 30. November des jeweiligen Jahres bezahlt wird. Es besteht die Möglichkeit, die Zahlung der Ersatzsteuer in bis zu 3 gleich hohen Jahresraten zu staffeln, die ab dem genannten Datum des 30.11. fällig werden.

Ebenso können Steuerpflichtige bis zum 30.11. eines jeden Jahres gegen Zahlung der Ersatzsteuer von 18 % für die Neubewertung von Baugrundstücken und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken optieren, die sie zum 1.1. desselben Jahres besaßen, um den Wertzuwachs im Sinne von Artikel 67, c. 1, Buchstabe a) und b) Tur zu ermitteln. Die Zahlung der Ersatzsteuer kann in Raten bis zu maximal 3 gleichen Jahresraten erfolgen, die ab dem oben genannten Datum 30.11. fällig werden.

BEGÜNSTIGTE ZUWEISUNG VON BETRIEBSGÜTERN AN GESELLSCHAFTER

Personen- und Kapitalgesellschaften können bis zum 30.09.2025 betrieblich genutzte Immobilien, Betriebsgüter, welche in öffentlichen Registern eingeschrieben sind und nicht betrieblich genutzte Immobilien an die Gesellschafter begünstigt zuweisen.

Voraussetzung ist der Status Gesellschafter vor dem 01.10.2024 bzw. die Eintragung im Buch der Gesellschafter – wo vorgesehen.

Dieselben Bestimmungen gelten für Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Gegenstand die Verwaltung der vorgenannten Vermögenswerte ist und die sich bis zum 30.09.2025 in einfache Gesellschaften umwandeln.

Auf die Differenz zwischen dem Normalwert (Marktwert) der zugewiesenen Güter, oder im Falle einer Umwandlung, dem Wert zum Zeitpunkt der Umwandlung, und ihren steuerlich anerkannten Wert, ist eine Ersatzsteuer auf die Einkommenssteuer und IRAP von 8 % - im Falle von nicht operativen Gesellschaften 10,5 % - in jeweils 2 Raten zu bezahlen.

PRIVATISIERUNG („ESTROMISSIONE“) BETRIEBLICH GENUTZTER IMMOBILIEN DES EINZELUNTERNEHMERS

Der Einzelunternehmer kann, vorbehaltlich der Zahlung der Ersatzsteuer auf die IRPEF und IRAP in Höhe von 8 % auf die Differenz zwischen dem Normalwert (Marktwert) und dem steuerlich anerkannten Wert Wert, Betriebsimmobilien, welche aufgrund der Katasterklassifizierung entweder rein betrieblich genutzt werden, oder auch jene, welche zwar als Wohneinheiten eintragen sind, jedoch betrieblich genutzt werden, privatisieren. Voraussetzung ist, dass die betrieblichen Güter:

- zum 31.10.2024 gehalten werden;
- und zwischen dem 1.01.2025 bis zum 31.05.2025 privatisiert werden.

Die Bezahlung der Ersatzsteuer erfolgt in 2 Raten und zwar zum 30.11.2025 bzw. 30.06.2026.

Die Privatisierung ist rückwirkend mit 01. Januar 2025 wirksam.

PRIVAT BEREIT GESTELLTE FIRMENWAGEN AN ARBEITNEHMERN („FRINGE BENEFIT“)

Für PKWs, Fahrzeuge für den gemischten Gebrauch und Wohnmobile (Art. 54, c. 1, Buchst. a), e) und m) Gesetzesdekret 285/1992), neu zugelassene Motorräder und Mopeds, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden und mit Vertrag ab 1.01.2025 abgeschlossen werden, wird ein Betrag von 50 % des Betrags, der einer konventionellen Fahrleistung von 15.000 Kilometern, berechnet auf der Grundlage der kilometerbezogenen Betriebskosten, die sich aus den nationalen Tabellen ergeben, die der ACI bis zum 30.11. eines jeden Jahres erstellt und dem Wirtschaftsministerium mitteilt, welches sie bis zum 31.12. veröffentlicht, und zwar ab dem folgenden Steuerzeitraum, abzüglich der vom Arbeitnehmer einbehaltenen Beträge, herangezogen.

Bei batteriebetriebenen Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb reduziert sich dieser Anteil auf 10 Prozent,

bei Plug-in-Hybridfahrzeugen auf 20 Prozent.

IRPEF/IRES-ABZÜGE FÜR SANIERUNGS- UND WIEDERGEWINNUNGSARBEITEN (sog. Ecobonus, Bonus casa) – erbebensichere Eingriffe (sog. Sismabonus)

Die Absetzbeträge für die in den Jahren 2025, 2026 und 2027 getätigten nachgewiesenen Ausgaben ist für die meisten Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten wie folgt festgelegt worden:

- 36 % im Jahr 2025

- 30 % für die Jahre 2026 und 2027

bis zu einer Ausgabenobergrenze von Euro 96.000 pro Wohneinheit.

Der Abzug der IRPEF für die Jahre 2025, 2026 und 2027 wird auf 50 % der im Jahr 2025 getätigten Ausgaben und 36 % der in den Jahren 2026 und 2027 getätigten Ausgaben, für Eigentümer oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts an der Hauptwohnung („abitazione principale“) erhöht. Kein Abzug steht mehr zusammenlebende Familienmitglieder zu.

Nicht mehr gefördert werden ab 2025 Heizkessel, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Keine Änderung gibt es beim Steuerbonus in Höhe von max. 5.000 Euro auf den Einkauf von Möbeln und Haushaltsgeräten der Klasse A für Backöfen, der Klasse E für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler, der Klasse F für Kühl- und Gefriergeräte und der Klasse F für Geräte, die mit einem Energielabel versehen sind und zur Ausstattung der zu renovierenden Immobilie gehören.

RÜCKVERFOLGBARKEIT VON REISEKOSTEN u.ä. AUSGABEN

Mit dem Bilanzgesetz 2025 wird eingeführt, dass bestimmte Ausgaben nur noch durch rückverfolgbare Zahlungsmittel getätigt werden dürfen.

Somit gilt für Arbeitnehmer im Rahmen von Außendiensten, Zulagen für Versetzungen, Dienstreisen, dass Unterkunfts- Verpflegungskosten sowie Fahrtkosten für Taxi und Mietwagen mit Fahrer außerhalb des Gemeindegebiets nur dann steuerfrei sind, wenn diese mittels nachverfolgbarer Mittel gezahlt wurden.

Für Freiberufler gilt, dass die Spesen für Unterkunft, Verpflegung, Reisen und Transportspesen mit nachverfolgbaren Mitteln bezahlt werden müssen, wenn diese im Auftrag von Kunden getätigt werden.

Für Unternehmer gilt, dass Ausgaben für Reisekosten (Verpflegung, Unterkunft, Fahrtkosten, Reisespesen usw.) – im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen – absetzbar sind, wenn dieselben mit nachverfolgbaren Mitteln bezahlt werden.

Auch für Repräsentationsspesen gilt, dass diese nur absetzbar sind, wenn diese mit nachverfolgbaren Mitteln bezahlt werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Irap.

Wir weisen daher darauf hin, entsprechend der neuen Regelungen obgenannte Spesen nur mehr mittels nachvollziehbaren Mitteln (Debit- oder Kreditkarte) zu bezahlen.

NEUREGELUNG DER FRINGE BENEFITS FÜR DAS JAHR 2025 - AUSSCHLÜSSE VOM STEUERPFLICHTIGEN EINKOMMEN DER ARBEITNEHMER

Für den Dreijahreszeitraum 2025, 2026 und 2027 sind (in Abweichung des Artikels 51, c. 3, erster Teil, Absatz 3 Tuir) Sachvergütungen an Arbeitnehmer (wie Waren, Dienstleistungen, Zahlung von Rechnungen für Strom, Wasser, Erdgas, Mietspesen Hauptwohnung, Darlehenszinsen) bis zu einem Betrag von Euro 1.000 steuerfrei.

Für Arbeitnehmer mit Kindern, einschließlich anerkannter außerehelicher Kinder und steuerlich abhängiger Adoptiv-, Geschwister- oder Pflegekinder, wird die Obergrenze auf 2.000 EUR angehoben.

VERLÄNGERUNG DES SONDERABZUGES FÜR NEUEINSTELLUNGEN

Eine dreijährige Verlängerung ist für den erhöhten Abzug der Kosten für neu eingestellte Mitarbeiter vorgesehen (Erhöhung um 20 %). Diese für 2024 eingeführte Vergünstigung wurde auch für die Jahre 2025, 2026 und 2027 verlängert.

Die Erleichterung kommt Unternehmen und Freiberuflern zugute und setzt voraus, dass die Beschäftigung am Ende jedes der genannten Jahre im Vergleich zum entsprechenden vorangegangenen Zeitraum zugenommen hat.

ERMÄSSIGUNG DER IRES AUF 20%

Beschränkt auf das Jahr 2025 (bzw. für Körperschaften mit unterjährigem Geschäftsjahr jene Periode, welche nach dem 31/12/24 folgt) gilt ein reduzierter IRES- Satz von 20% (anstatt 24%) und zwar wenn beide der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(a) dass ein Teil von mindestens 80 % des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres zum 31.12.2024 in eine zweckgebundene Rücklage zugewiesen wird;

b) dass ein Betrag von mindestens 30 % des unter Buchstabe a) genannten zweckgebundenen Gewinns und auf jeden Fall mindestens 24 % des Gewinns des laufenden Geschäftsjahres zum 31.12.2023 für Investitionen

im Zusammenhang mit dem Erwerb - auch durch Leasingverträge - von neuen Investitionsgütern für Produktionsanlagen auf dem Staatsgebiet verwendet wird, die in den Anhängen A und B von L. 232/2016 (Investitionsgüterinvestitionen Übergang 4.0) sowie in Artikel 38 des Gesetzesdekrets 19/2024 (Investitionsgüterinvestitionen Übergang 5.0), die ab dem 1.01.2025 und innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung für den auf den laufenden Zeitraum folgenden Steuerzeitraum am 31.12.2024 realisiert werden.

Die Investitionen dürfen in keinem Fall weniger als 20.000 EUR betragen.

Die Ermäßigung wird unter der Bedingung gewährt, dass:

(a) in dem Steuerzeitraum, der auf den am 31.12.2024 laufenden Zeitraum folgt:

1) Die Zahl der Arbeitseinheiten pro Jahr im Vergleich zum Durchschnitt der letzten drei Jahre nicht zurückgegangen ist;

2) Neueinstellungen von Arbeitnehmern mit unbefristetem Arbeitsvertrag erfolgen, die eine Erhöhung der Beschäftigung im Sinne von Artikel 4 des D.L. 216/2023 darstellen, und zwar in Höhe von mindestens 1 % der Anzahl der Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Durchschnitt des laufenden Steuerzeitraums zum 31.12.2024 und in jedem Fall in Höhe von nicht weniger als einem Arbeitnehmer mit unbefristetem Arbeitsvertrag;

b) das Unternehmen keine Lohnausgleichskasse im laufenden Geschäftsjahr zum 31.12.2024 oder im darauffolgenden Geschäftsjahr in Anspruch genommen, mit Ausnahme der ordentlichen Lohnzuschläge, die in den in Artikel 11, c. 1, Buchstabe a) des Gesetzesdekrets 148/2015 genannten Fällen gezahlt werden.

PEC-PFLICHT FÜR UNTERNEHMENSLEITER

Mit einer Änderung des Art. 5, c. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 179/2012 wird die Ausweitung der Verpflichtung, eine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) zu besitzen, auch auf die Geschäftsführer von Gesellschaften ausgeweitet.

WEITERE NEUHEITEN 2025

VERSCHIEDENE VERLÄNGERUNGEN

Zu den wichtig gehören:

- die Verlängerung des Verbots der elektronischen Rechnungsstellung für Gesundheitsdienstleistungen an Endverbraucher bis zum 31.03.2025;
- die Verlängerung bis zum 31.12.2025 der mehrwertsteuerlichen "Entkommerzialisierungsregelung" für Umsätze von Vereinigungen gegenüber ihren Mitgliedern, da die Abschaffung der Regelung auf den 1.1.2026 aufgeschoben wird;
- die Verlängerung der Frist für den Abschluss einer Versicherung gegen Katastrophenrisiken auf den 31.03.2025;
- die Verlängerung der in Artikel 24 des Gesetzesdekrets 48/2023 vorgesehenen Übergangsregelung bis zum 31.12.2025, wonach die Arbeitsvertragsparteien in Ermangelung tarifvertraglicher Bestimmungen eigenständig technische, organisatorische oder produktive Erfordernisse ermitteln können, die eine Befristung von mehr als 12 Monaten und bis zu 24 Monaten rechtfertigen;
- In Bezug auf die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit wird ein neues Kriterium für die Anrechnung von Vergütungen eingeführt, die zum Jahreswechsel gezahlt werden: Beträge, welche in dem Steuerzeitraum eingehen, der auf den Zeitraum folgt, in dem sie vom Kunden gezahlt wurden, tragen zur Bildung von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit in dem Steuerzeitraum bei, in dem das Steuersubstitut den Steuerrückbehalt einbehaltet (d.h. am Tag der Zahlung).

Die neue Methode der Anrechnung von Vergütungen gilt für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, die ab dem 1. Januar 2024 erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Senoner & Weissensteiner